Satzung

§ 1
Name Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen *„Bürgerstiftung Kerscher"*.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der „Bürgerstiftung Kerscher" ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des bürgerlichen Engagements in den Bereichen

- Bildung und Erziehung
- Kinder- Jugend- und Altenhilfe
- Unterstützung und Förderung behinderter Menschen
- Allgemeine karitative Zwecke
- Öffentliches Gesundheitswesen
- Umwelt und Naturschutz
- Kunst und Kultur

Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

- In operativer und fördernder Projektarbeit
- mittels Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte
- durch Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen
- zur Förderung und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke
- durch Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen und Organisationen die die gleichen Stiftungszwecke fördern.

(2) Die Stiftung kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von sozial bedürftigen Personen durchführen.

(3) Die Stiftung beabsichtigt nicht, die Gebietskörperschaften in der Metropolregion Nürnberg von ihren Pflichtaufgaben zu entlasten. Vielmehr soll sie gemeinnützige Projekte zum Wohle der Bürger im Bereich der Metropolregion Nürnberg sowie den umliegenden Gebieten in den Bereichen der Stiftungszwecke durchführen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen und natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 bis 3 fördern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Bei zweckwidriger Verwendung oder Verstoß gegen eine Auflage soll die Zuwendung zurückgefordert werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig.

(3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Einzelne Stiftungseinlagen und Zustiftungen können durch Beschlüsse des Stiftungsrates als Sondergrundstockvermögen unter eigenem Namen geführt werden.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
b) aus den sonstigen Zuwendungen (z. B. Spenden), soweit sie vom Zuwendenden nicht unter Beachtung von § 4 Abs. 3 ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Nachkommen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(4) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungszwecks dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden, soweit die gesetzlichen Vorgaben des § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB eingehalten werden.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich, die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(3) Der Stiftungsbeirat kann beschließen, dass Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Organmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entfallen sind, Der Stiftungsbeirat kann dafür eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Im Einzelfall kann der Stiftungsbeirat beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Soweit für ein Mitglied im Vorstand oder Stiftungsrat ein Betreuer bestellt wurde und die Betreuung die Dauer von vier Monaten überschreitet, scheidet die Person aus dem jeweiligen Gremium aus. Das gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach

schriftlicher Feststellung eines Arztes vorliegen und von der Vorsorgevollmacht seit mindestens vier Monaten Gebrauch gemacht wird.

(5) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 7
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindesten zwei und höchstens drei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsbeirates im Amt. Die Wahl durch den Stiftungsbeirat hat einstimmig zu erfolgen.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 8
Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsbeirat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

a) die Aufstellung des Haushaltvoranschlages der Stiftung,

b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),

c) die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 2).

(4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9
Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Beirates werden vom Stifter bestellt.

(2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Dem ersten Beirat gehören an:

a) als Vorsitzender Herr Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Ernst Beck, Hofmannstraße 48, 91952 Erlangen, als Testamentsvollstrecker des Stifters, auf Lebenszeit bzw. der im Testament genannte Ersatztestamentsvollstrecker,

b) Herr Martin Müller (als stellvertretender Vorsitzender),

c) Herr Uwe Gottschlich.

Die Amtszeit der Mitglieder zu b) und c) beträgt drei Jahre. Wiederbestellung bzw. Neubestellung erfolgt durch den Stifter, nach seinem Ableben durch den Testamentsvollstrecker bzw. Ersatztestamentsvollstrecker.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus, so wird vom Stifter, nach seinem Ableben vom Testamentsvollstrecker bzw. Ersatztestamentsvollstrecker ein neues Mitglied auf die Dauer von drei Jahren bestimmt.

(5) Nach dem Tode des Testamentsvollstreckers bzw. Ersatztestamentsvollstrecker geht das Bestimmungsrecht für die Mitglieder nach Abs. 3, Buchstabe a) bis c) auf den Vorsitzenden des Stiftungsbeirates über, in Ermangelung eines solchen, auf den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit dieser Beiratsmitglieder endet nicht vor der Einsetzung des bzw. der erforderlichen neuen Beiratsmitglieder.

§ 11
Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:

a) den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3, Buchstabe a,

b) die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3, Buchstabe b,

c) die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3, Buchstabe c,

d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,

e) die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,

f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12
Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder Vorstand dies verlangen. Der Vorstandsvorsitzende kann an der Sitzung des Beirates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirates ist er dazu verpflichtet.

(2) Sitzungen des Stiftungsbeirats können als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Versammlung abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich die Mitglieder des Stiftungsbeirats an einem gemeinsamen Ort. Die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Möglich ist auch eine Kombination beider Versammlungstypen, bei der den Mitgliedern des Stiftungsbeirats die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende. Ein Widerspruchsrecht steht den anderen Mitgliedern nicht zu. Beschlüsse nach § 13 müssen in einer Präsenzveranstaltung getroffen werden.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Stiftungsbeirates, wobei nicht gegen den Vorsitzenden entschieden werden kann. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die „Bürgerstiftung Erlangen", die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

(2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, den 01.04.25

Stefan Müller

Rainer Schatz

~~Anerkannt~~/Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 17.04.2025 AZ. 12-1222.2-372-1-21

BAYERN · REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
2